

Horst Marburger · Dirk Dahm

Ehrenamt: Sozialrechtlich voll abgesichert

Nutzen Sie Ihre Rechte und Ansprüche
aus Unfall- und Rentenversicherung

2., aktualisierte Auflage



*Für Pflegende, Helfer von Hilfs- und
Rettungsorganisationen, sonstige
ehrenamtlich Tätige sowie für
Vereine und Kommunen*

 **WALHALLA**
RECHTSHILFEN

Schnellübersicht

Seite

Sozial abgesichert – auch im Ehrenamt	7	1
Abkürzungen	8	
Gesetzliche Unfallversicherung für Ehrenamtliche	11	2
Arbeitsunfall eines ehrenamtlich Tätigen – die Voraussetzungen	35	3
Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bei Verletzungen im Ehrenamt	45	4
Schutz für ehrenamtlich Pflegende in der gesetzlichen Rentenversicherung	69	5
Schutz für sonstige ehrenamtlich Tätige in der gesetzlichen Rentenversicherung	97	6
Freistellung des ehrenamtlich Pflegenden durch seinen Arbeitgeber	101	7
Arbeitnehmer und Ehrenamt: Steuer- und Beitragsfreiheit	127	8
Widerspruch und Klage	133	9
Wichtige Adressen	137	10
Stichwortverzeichnis	147	11

Abkürzungen

Abs.	Absatz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BG	Berufsgenossenschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKV	Berufskrankheitenverordnung
Bl.	Blatt
BSG	Bundessozialgericht
BUK-NOG	Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
eGmbH	eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ELStAM	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
FPfZG	Familienpflegezeitgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GUV	Gemeindeunfallversicherungsverband
IHK	Industrie- und Handelskammer
JAE-Grenze	Jahresarbeitsentgelt-Grenze
Jg.	Jahrgang
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LBG	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
Nr.	Nummer
PflegeZG	Pflegezeitgesetz
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (Arbeitsförderung)
SGB IV	Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)

SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VI	Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung)
SGB VII	Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (Gesetzliche Unfallversicherung)
SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz)
SGB XI	Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (Soziale Pflegeversicherung)
SvEV	Sozialversicherungs-Entgeltverordnung
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
UK	Unfallkasse
VBG	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
VdK	Verband der Kriegsopfer
vgl.	vergleiche
ZSchG	Zivilschutzgesetz

Pflichten des Unfallversicherungsträgers

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls (Arbeitsunfall, Berufskrankheit) hat der Unfallversicherungsträger mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig:

- den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu verbessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern
- die Versicherten nach ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern
- Hilfen zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Gesundheitsschadens herzustellen
- ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung und zur Rehabilitation zu erbringen
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu erbringen

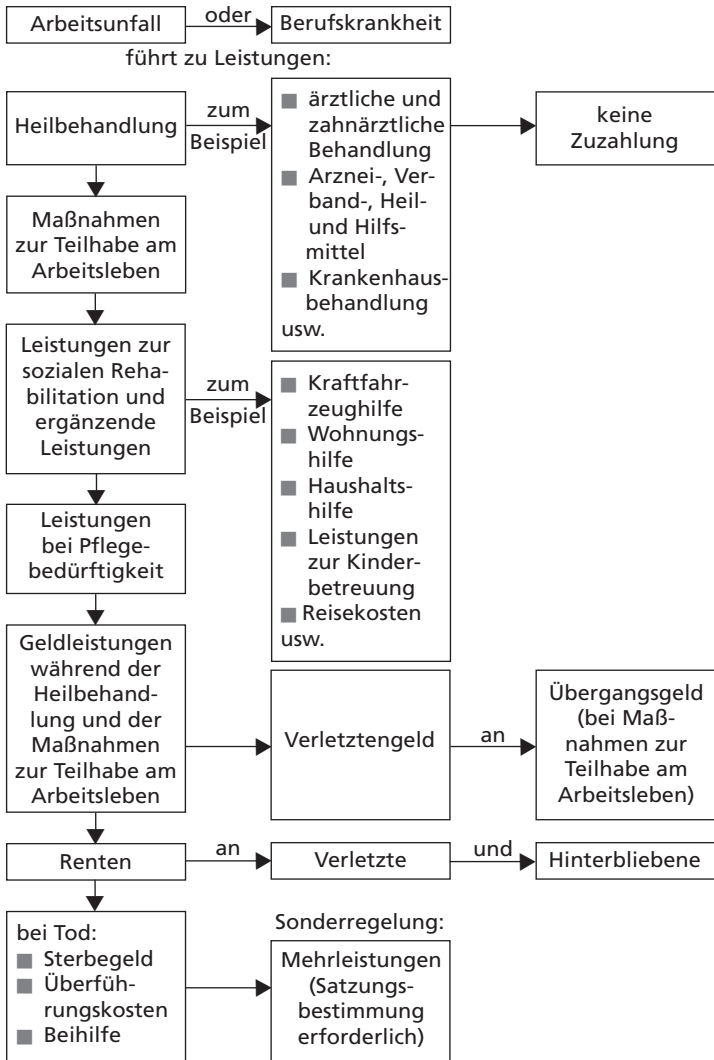
Wichtig: Die Leistungen zur Heilbehandlung und zur Rehabilitation haben Vorrang vor Rentenleistungen.

Heilbehandlung

Die Heilbehandlung nach einer Verletzung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit umfasst insbesondere:

- Erstversorgung (am Unfallort)
- ärztliche Behandlung
- zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
- häusliche Krankenpflege
- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich Belastungserprobung und Arbeitstherapie

Leistungen nach Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eines ehrenamtlich Tätigen



Beispiel:

Bei dem Verkehrsunfall (beachten Sie dazu die Ausführungen in Kapitel 3) ist Herr Weiser schwer verletzt worden. Er wurde von einem Rettungswagen (mit Notarzt) ins nächste Unfallkrankenhaus transportiert. Dort muss er fast vier Wochen bleiben. Danach verbringt er weitere vier Wochen in einer Rehabilitationsklinik und ist anschließend noch drei Monate arbeitsunfähig krank. Er ist von Beruf Schreiner und als solcher gesetzlich krankenversichert.

Ergebnis:

Herr Weiser erhält seine Leistungen aus Anlass des Verkehrsunfalls allein vom Unfallversicherungsträger. Gegen die gesetzliche Krankenkasse besteht insoweit kein Anspruch.

4

Der Anspruch gegen die Unfallversicherung erstreckt sich auf:

- die Kosten des Notarztes und des Transports ins Krankenhaus
- die Kosten der anschließenden Rehabilitationsbehandlung
- die Zahlung von Verletztengeld nach Ablauf des gesetzlichen Entgeltfortzahlungsanspruchs
- die ärztliche Behandlung
- die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und gegebenenfalls auch Hilfsmitteln

Die Qualität und Wirksamkeit der Leistungen haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen. Der medizinische Fortschritt ist zu berücksichtigen.

Die Heilbehandlung wird in der Regel in Form von Dienst- und Sachleistungen zur Verfügung gestellt.

Wichtig: Die Unfallversicherungsträger haben alle Maßnahmen zu treffen, durch die eine möglichst frühzeitig nach dem Versicherungsfall einsetzende und sachgemäße Heilbehandlung und – soweit erforderlich – besondere unfallmedizinische oder Berufskrankheiten-Behandlung gewährleistet wird.

Aus diesen Grundprinzipien ist das unfallversicherungsrechtliche Heilverfahren entwickelt worden. Dieses Heilverfahren untergliedert sich in:

- Allgemeine Heilbehandlung
- Besondere Heilbehandlung

Dieses Heilverfahren ist nicht nur bei Verletzungen von Arbeitnehmern anzuwenden, sondern die Leistung erstreckt sich auf bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit entstandene Verletzungen.

Durchgangsarzt

Nach einem Arbeitsunfall bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit begibt sich der Versicherte zu einem Unfallarzt, der im Gesetz als Durchgangsarzt bezeichnet wird. Es geht hier um das sogenannte Durchgangsarztverfahren. Dieses ist im Abkommen „Ärzte/Unfallversicherungsträger“ (Ärzteabkommen) in der seit 01.01.2011 geltenden Fassung enthalten.

Die Durchgangsärzte werden von den Unfallversicherungsträgern bestellt. Sie müssen als Ärzte für Chirurgie und Orthopädie niedergelassen oder als solche an Krankenhäusern oder Kliniken tätig sein. Der Arzt muss – um als Durchgangsarzt bestellt zu werden – besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem gesamten, die Behandlung von Unfallverletzungen umfassenden Gebiet haben.

Der Durchgangsarzt (auch als D-Arzt bezeichnet) ist verpflichtet, die Tätigkeit persönlich auszuüben. Das gilt auch für die Auswertung der Befunde beim Einsatz der Röntgendiagnostik und anderer bildgebender Verfahren im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beurteilung von Art und Schwere der Verletzung.

Wird für den Fall der Verhinderung ein Vertreter tätig, muss dieser die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie ein Durchgangsarzt. Eine Übertragung der Tätigkeit auf Assistenzärzte ist nicht statthaft.

Praxis-Tipp:

Der Verletzte hat die freie Wahl unter den Durchgangsärzten seines Bezirks.

Das unfallversicherungsrechtliche Heilverfahren

